

Kampf: Begünstigte gegen Stiftungsvorstand

Lange Nase für Begünstigte

Erben wären sie gewesen, wenn ihre Vorfahren nicht eine Stiftung gegründet hätten – auf Basis oft lückenhafter Bestimmungen. So kämpfen immer häufiger Begünstigte gegen einen sich verselbständigenden Stiftungsvorstand.

VON SUSANNE KOWATSCH

► **E**in hochbetagter Herr mit umfassendem Immobilieneigentum, ein nagelneues Rechtsinstitut ohne jegliche Erfahrungswerte und überbordendes Vertrauen in den von ihm ausgewählten Vorstand. Das sind die Ingredienzien, aus denen ein erbitterter Rechtsstreit entstand – der mittlerweile bis zum Obersten Gerichtshof führte.

Am 22. Oktober 1993, einen Mo-

nat und 22 Tage nach Inkrafttreten des Privatstiftungsgesetzes in Österreich, brachte der damals 88-jährige Georg Blattl auf Empfehlung seines Anwalts sein Vermögen in die Ing. Georg Blattl Stiftung ein. Ein weit gestreuter Liegenschaftsbesitz im Saalfeldener Raum, der durch die seinerzeit gutgehende Brauerei seines Vaters erwirtschaftet worden war, stellte den Kern des Stiftungsvermögens dar, dazu kamen Bar- und Wertpapiervermögen. „Er wollte eben, dass das Familienvermögen zusammengehalten wird, auf dass es ihm,

seiner Frau und den nächsten Generationen verlässliche Erträge erbringt“, erklärt sein Enkelsohn und Sprecher der Begünstigten, Matthias Flödl.

Die näheren Umstände wurden in der Stiftungsurkunde – wohl auch noch mangels einschlägiger Erfahrungen – nur spärlich geregelt, sehr viel Entscheidungsmacht verblieb beim Vorstand, dem der Stifter voll vertraute. Nur wenige Monate später verstarb er.

Für die Familie entwickelte sich die Stiftung leider bald zum Albtraum. Gerüchte kamen wiederholt auf, dass auf Grundstücken, welche im Namen der Stiftung veräußert wurden, just der mit Immobilienagenden beauftragte Vorstandsvorsitzende, ein Baumeister, zu Aufträgen kam (es gilt die Unschuldsumutung). Zumindest ein Indiz ist aktuell zu verfolgen: Zu Redaktionsschluss wurde auf der Homepage des Baumeisters ein von ihm geplantes



Hat der Stifter selbst nicht für ausreichende Kontroll- und Mitspracherechte der Begünstigten gesorgt, hat der Vorstand ein leichtes Spiel. Denn das Privatstiftungsgesetz selbst kennt kaum Begünstigtenrechte

Mehrfamilienhausprojekt beworben, das auf einem ehemaligen Grundstück der Stiftung errichtet wurde. Auf Nachfrage von GEWINN konnte der Angesprochene selbst keine unstatthafte Verflechtung entdecken.

OGH beruft Vorstand ab

Wiederholten Ansinnen der Familie, Einsicht in Abrechnungen und Bilanzen zu erhalten, um etwaigen Unregelmäßigkeiten nachgehen zu können, wurde nicht oder nur teilweise entsprochen.

Anfang 2010 endlich taten sich die Begünstigten der verzweigten Familie zusammen, beauftragten einen Anwalt und beanspruchten ihre Informations- und Auskunftsrechte vor Gericht, weiters brachten sie einen Antrag auf Abberufung des Vorstands ein.

Rund eineinhalb Jahre später konnte ein erster Erfolg vermeldet wer-

Foto: Peter Schmidt, Bildbearbeitung: GEWINN

► Begünstigtenrechte in der Stiftung



Foto: Privat
Der alte Bauernhof in Kapsfeld bei Saalfelden zählt zu jenen Stiftungsgrundstücken, die nach wie vor im Eigentum der Stiftung stehen und noch nicht vom umtriebigen Ex-Vorstand verkauft und einer Bebauung zugeführt wurden

Foto: Privat
„Unser Großvater wollte, dass das Familienvermögen zusammengehalten wird, auf dass es ihm, seiner Frau und den nächsten Generationen verlässliche Erträge bringt“, schildert Matthias Flödl, Enkelsohn des Stifters der Ing. Blattl Stiftung



den: Der OGH schloss sich im Juni 2011 den beiden Vorinstanzen an, der Vorstand wurde rechtskräftig wegen grober Pflichtverletzungen (im Sinn des § 27 Abs. 2 Z1 PSG) abberufen. Und zwar deshalb, weil sich der Vorstand nachweisbar neun Monate lang weigerte, Auskunft und Einsicht in diverse Unterlagen zu gewähren, auf die Begünstigte ein Recht haben. Schließlich wog auch noch die Tatsache, dass ein Vorstand nicht zurücktrat, obwohl er dazu laut Stiftungsurkunde verpflichtet gewesen wäre, da er das 80. Lebensjahr schon überschritten hatte.

Alles gut für die Familie, könnte man glauben. Nicht wirklich. Nachdem erste und zweite Instanz auf Abberufung entschieden hatten, begannen die bisherigen Vorstände, Nachnominierungen durchzuführen. Statt des Vaters wurde der Sohn nachbestellt, beim anderen der Geschäftspartner; der eine Rechtsanwalt wurde durch einen anderen ausgetauscht.

Das Firmenbuchgericht, bei dem die Nachnominierten die Veränderungen einreichen, wies ihre Anträge allerdings ab und nominierte drei unabhängige neue Vorstände.

Ende gut, alles gut? Noch immer nicht. Denn die Nachfolger des alten Vorstands legten gegen den Firmenbuchgerichtsbeschluss Rekurs ein. Ironie: Obwohl die Begünstigten seit dem OGH-Beschluss einen exekutionsfähigen Titel auf Herausgabe der schon lange geforderten Unterlagen hätten, wissen sie nun nicht, an wen überhaupt sie diesen richten können.

Die durch das Gericht „designierten“ Vorstände wiederum können noch nicht aktiv werden, da sie noch nicht rechtskräftig bestellt sind.

Ein Albtraum für Begünstigte wie

auch für den Stifter, der nur das Beste für seine Familie wollte. Wie hätte man es besser machen können?

Stifter muss regeln!

Vorab sollte man wissen: Dem Stifter und seinen Rechtsberatern kommt die Aufgabe zu, bei Errichtung der Stiftungserklärung umfassende Rechte zugunsten ihrer Nachfahren festzulegen. Denn das Privatstiftungsgesetz (PSG) kümmert sich kaum um Begünstigtenrechte.

„Das Einzige, was das Privatstiftungsgesetz für Begünstigte festschreibt, sind die nicht einschränkbaren Einsichts- und Auskunftsrechte gemäß § 30“, schildert Stiftungsexpertin Katharina Müller, Partnerin von Willheim Müller Rechtsanwälte. Davon umfasst sind das Recht auf Auskünfte über Erfüllung des Stiftungszwecks oder diesem zuwiderlaufende Maßnahmen, das Recht auf Einsichtnahme in aktuelle und historische Jahresabschlüsse, Lageberichte, Prüfungsberichte, Bücher, Stiftungsurkunde sowie -zusatzurkunde. Inklusiv des Rechts auf Kopien auf eigene Kosten.

Legt es ein Vorstand allerdings darauf an, nicht (bzw. nicht ausreichend) zu kooperieren, kann es lange dauern, bis die Begünstigten tatsächlich Einsicht erhalten. „Seit der erstmaligen Klags einbringung sind jetzt schon rund einhalb Jahre vergangen, obwohl die Gerichte alle relativ schnell entschieden haben“, stellt der Rechtsanwalt der Begünstigten des eingangs geschilderten Falles, Christian Nordberg von Hule Bachmayr-Heyda Nordberg, fest.

Um vorzusorgen, dass sich alle ausreichend informiert fühlen, wird von erfahrenen Anwälten heutzutage meist eine sogenannte „Begünstigtenver-

sammlung“ vorgesehen: „Einmaljährlich sollte diese einberufen werden, dort haben dann die Vorstände und etwa auch der Rechnungsprüfer allen berechtigten Teilnehmern Fragen zu beantworten und Auskünfte zu geben“, schildert Müller.

Nachkommen mitwirken lassen

„Die meisten Stifter wollen ja schon, dass ihre Nachkommen als Begünstigte eine entscheidende Rolle in der Stiftung haben sollen, schließlich handelt es sich nach ihrer Empfindung nach wie vor um das Familienvermögen“, schildert Rechtsanwalt Bernhard Huber von Huber Ebmer & Partner in Linz. Viele gingen mit dem Thema heute, im fortgeschritteneren Alter, deutlich sensibler um als noch vor zehn, 15 Jahren, als sie die Stiftung gründeten. Kollegin Müller beobachtet den gleichen Trend: „Viele Stiftungen sind in die nächste Phase des Lebenszyklus gekommen. Und eine Stiftung kann auf Dauer nur funktionieren, wenn die nächste Generation mit eingebunden ist.“ Genauso wie bei einem Testament rät sie: „Alle paar Jahre sollte die Stiftungsurkunde mit den Rechtsberatern durchgesehen werden.“ Noch dazu da sich nicht nur die Lebensumstände stetig ändern, sondern bei Stiftungen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Judikatur laufend neue Impulse setzen.

Um von vornherein zu verhindern, dass der Vorstand zu eigenmächtig wird, sollte der Stifter Rechte seiner Nachfahren als Begünstigte festlegen: etwa ein Mitwirkungsrecht bei Entscheidungen über die Höhe der Begünstigungen, über die Vergütung des Vorstands; schließlich können ihnen sogar gewisse Veto-, Zustimmungs- und Weisungsrechte für bestimmte Ge-

Fotos: Privat

schäftsführungsangelegenheiten eingeräumt werden. „Etwa, dass der Vorstand bei Veräußerung von Liegenschaften oder Unternehmensanteilen an die Zustimmung des Beirats gebunden ist“, schildert Gerhard Hochedlinger, Stiftungsexperte bei HLMK Rechtsanwälte.



Ein Bild aus besseren Zeiten für die Blattls: Die „Blattl Brauerei und Gasthof Oberbräu“ florierte besonders unter Brauerei- und Gutsbesitzer Georg Blattl sen. (1860–1921), der im Saalfeldener Raum auch umfassend Immobilien erwarb. Einer seiner beiden Söhne, Ing. Georg Blattl jun., brachte nach Verkauf der Brauerei an die Brau AG sein immer noch beträchtliches Erbe in eine Stiftung ein. Finanziell besser lebt heute zweifellos der andere Familienzweig

Beirat als Kontrollorgan

Apropos Beirat: Theoretisch kann man auch einzelnen Begünstigten die eben geschilderten Rechte einräumen, üblicher ist es allerdings, einen sogenannten Beirat in der Stiftungsurkunde festzulegen. Der kann sich – nach neuer Gesetzeslage – ausschließlich aus Begünstigten zusammensetzen oder auch (ganz oder teilweise) aus anderen Personen. Die genaue Gestaltung bleibt dem Stifter überlassen.

Eine Einschränkung, welche die seit 1. 1. 2011 geltende Neufassung des § 14 PSG (Absätze 3 und 4) festlegt, betrifft das Recht, Stiftungsvorstände abzuberufen: Für eine solche Entscheidung ist nun die Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen erforderlich. Und soll die Abberufung vorgenommen werden, ohne dass ein wichtiger Grund (laut § 27 Abs 2 Z 1 bis 3 PSG) vorhanden ist, so dürfen bei der Abstimmung Begünstigte bzw. deren Angehörige oder Vertreter nicht in der Mehrheit sein.

Schließlich gibt es noch eine weitere Einschränkung: Die Kontroll- und Mitspracherechte der Begünstigten dürfen nicht so mächtig sein, „dass das Verwaltungsmonopol des Stiftungsvorstands unterlaufen wird“, erklärt Stiftungsexpertin Müller. Konkret: Es darf nicht etwa der Vorstand bei sämtlichen Agenden an die Zustimmung des Beirats gebunden sein oder einem generellen Weisungsrecht unterliegen. „Die genaue Abgrenzung, was noch geht, ist im Detail natürlich schwierig“, so Müller, und viele Details sind noch nicht ausjudiziert.

An eine Möglichkeit sollten die Stifter auch noch denken: dass die Begünstigten zu streiten beginnen. „Man kann zum Beispiel ein Ad-hoc-Schieds-

gericht für diesen Fall festlegen“, so Müller, dessen Mitglieder etwa von der Stiftungsversammlung gewählt werden.

Besonders umsichtige Stifter sollten ihren Begünstigten einzeln oder als Beirat schließlich das Recht einer Sonderprüfung einräumen, wenn der begründete Verdacht aufkeimt, dass in der Stiftung einiges schief läuft.

„Das ist ein besonders wirksames Kontrollinstrument“, schildert Hochedlinger. Laut Gesetz steht dieses Recht nämlich nur „Stiftungsorganen“ zu – mit ein Grund, dass es in der eingangs geschilderten Ing. Georg Blattl Stiftung den Begünstigten nicht zur Verfügung steht. Sollte der „designierte“ Vorstand bald der rechtskräftig bestellte sein, könnte sich allerdings rasch etwas ändern: „Dann gehört es auch zur pflichtgemäßen Ausübung des Amtes, zu prüfen bzw. im Rahmen einer Sonderprüfung prüfen zu lassen, ob in der Vergangenheit für die Stiftung nachteilige Handlungen gesetzt wurden“, erklärt das „designierte“ Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Johannes Honsig-Erlenburg. Denn der Vorstand fällt selbstverständlich unter den gesetzlichen Organbegriff.

Recht auf Ausschüttung?

Nächstes Problemgebiet: Wie viel sollen die Begünstigten aus der Stiftung erhalten? „Regeln dazu kann man alles, es gibt auch keine Vorschrift, dass die Substanz erhalten bleiben muss. Man kann es aber dahingehend regeln“, schildert Müller. Das häufigere Problem allerdings ist, dass zu wenig konkret geregelt wird. Beispiel Ing. Georg Blattl Stiftung: Hier sollen seit 1993 an vorhandene Enkelkinder monatlich je 5.000 Schilling (!) ausbezahlt werden,

nicht wertgesichert. Über weitere Ausschüttungen kann der Vorstand entscheiden. Wenn er mal entscheidet. „Die Entscheidung über die Auszahlung und deren Höhe sollte keinesfalls dem Vorstand überlassen bleiben. Entweder man legt das in die Hände eines Familienbeirats, oder man macht schon in der Urkunde möglichst präzise Vorschriften“, warnt Huber. Nachsatz: Dem Vorstand überlassen bleiben können Entscheidungen über fallweise Auszahlungen in Notfällen etc.

Vorstand kontrollierbar halten

Da eigentümerloses Vermögen immer Begehrlichkeiten weckt, gibt es – abgesehen natürlich von der Auswahl integrierter Persönlichkeiten – ein paar weitere Regeln, die es einzuhalten gilt: „Zeitlich unbefristete Vorstandsbestellungen sollten vermieden werden. Hält man die Amtsperiode des Vorstands möglichst kurz, kann der Vorstand nach Ablauf der Periode, wenn nötig, neu besetzt werden“, empfiehlt Rechtsanwalt Huber. Und passt alles, steht einer Verlängerung ja nichts im Wege. Als Mindestbestellperiode hat der OGH kürzlich drei Jahre festgelegt. Eine Art Selbstergänzungsrecht des Vorstands, wie es die Stiftung im Eingangsfall aufweist, ist ohnehin strikt abzulehnen. Übrigens: Selbst wenn der Vorstand derzeit unbefristet bestellt ist, kann der Stifter die Frist mittels Urkundenänderung auch noch im Nachhinein verkürzen – sofern er sich, wie allgemein üblich, das Änderungsrecht vorbehalten hat.

Eine weitere Möglichkeit, integrale Vorstände zu gewährleisten: die Festsetzung klarer Vergütungen. Steht in der Stiftungs(zusatz)urkunde nur, dass der Vorstand „angemessen“ zu vergütet ist, öffnet das selbstverständlich Tür und Tor. Doch auch die Bestimmung „nach Berufshonorar“ kann riskant sein: „Beispielsweise können Anwalts-honorare sehr hoch sein, da sie ja grundsätzlich am Wert des Vermögens, das betroffen ist, bemessen werden. Da ist es besser und transparenter, Stundensätze zu vereinbaren, natürlich indiziert“, rät Huber.

G